HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 8 **DIENSTAG, DEN 15. MÄRZ** **2005**

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 2005	Verordnung über den Bebauungsplan Rönneburg 25/Sinstorf 21	55
8. 3. 2005	Verordnung über die Satzung der Akademie der Wissenschaften in Hamburg neu: 221-20-1	57
8. 3. 2005	Verordnung zur Änderung von Landschaftsschutzgebieten 791-1-50, 791-1-51, 791-1-54, 791-1-57, 791-1-56, 791-1-55, 791-1-59, 791-1-58, 791-1-80, 791-1-82, 791-1-81, 791-1-83	60
8. 3. 2005	Verordnung über den Bebauungsplan Marienthal 23 / Horn 47	65
2. 3. 2005	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Prüfung von Anwärterinnen und Anwärtern des gehobenen Justizdienstes – Rechtspflegerlaufbahn – bei dem Prüfungsamt für die Rechtspflegerprüfung bei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege 302-3	67

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Rönneburg 25/Sinstorf 21

Vom 3. März 2005

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), sowie § 1 Absatz 2, § 2 Satz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 2, § 4 und § 5 Buchstabe c der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rönneburg 25/Sinstorf 21 für den Geltungsbereich südlich des Rönneburger Kirchwegs (Bezirk Harburg, Ortsteile 706 und 708), wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Westgrenzen der Flurstücke 149 und 1850, Nordwest-, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1850, über die Flurstücke 152, 151 und 150, Ostgrenze des Flurstücks 149, über das Flurstück 149 der Gemarkung Langenbek.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführungen des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Treppenhausvorbauten, Erker, Loggien, Balkone und Sichtschutzwände bis zu 1,5 m kann zugelassen werden.
2. Putzbauten sind in hellen Farbtönen auszuführen; bei Verblendung mit Vormauersteinen sind rote Farbtöne zu verwenden.
3. Kellerersatzräume und Garagen sind dem Hauptgebäude gestalterisch anzupassen.
4. Für die Dachdeckung der Hauptgebäude sind nur rote oder anthrazitfarbene Materialien zulässig.
5. Es sind nur Sattel- und Pultdächer mit einer Neigung zwischen 15 Grad und 50 Grad zulässig.
6. Für die zu erhaltenden Wallhecken sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern so vorzunehmen, dass der Umfang und Charakter der Gehölzpflanzung erhalten bleiben.
7. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
8. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
9. Dächer von Nebengebäuden, Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
10. Auf Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen. Im Kronenbereich eines jeden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m^2 anzulegen und zu begrünen.
11. Mit Ausnahme der mit „A“ bezeichneten Bereiche ist das abfließende Niederschlagswasser der privaten Grundstücksflächen über Gräben oder Mulden in das vorhandene offene Entwässerungssystem abzuleiten.
12. In den Wohngebieten sind Geh- und Fahrwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
13. Für Ausgleichsmaßnahmen werden den Wohnbau- und Straßenverkehrsflächen außerhalb der mit „B“ bezeichneten Bereiche die Flurstücke 916, 1397 und eine Teilfläche des Flurstücks 177 der Gemarkung Sinstorf sowie eine Teilfläche des Flurstücks 1851 der Gemarkung Langenbek zugeordnet.
14. Die Ausgleichsmaßnahmen werden gesammelt zu 72 vom Hundert (v. H.) den Wohnbauflächen und zu 28 v. H. den Straßenverkehrsflächen zugeordnet.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 3. März 2005.

Das Bezirksamt Harburg

Verordnung über die Satzung der Akademie der Wissenschaften in Hamburg

Vom 8. März 2005

Auf Grund von § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Akademie der Wissenschaften in Hamburg“ vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 504) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Der Akademie der Wissenschaften in Hamburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts – wird die aus der Anlage ersichtliche erste Satzung gegeben.

Anlage

Satzung
der Akademie der Wissenschaften in Hamburg

§ 1
Name, Rechtsstellung, Sitz

(1) Die Akademie der Wissenschaften ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie führt den Namen Akademie der Wissenschaften in Hamburg

(2) Sitz der Akademie ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

(3) Die Akademie führt ein Dienstsiegel, für besondere Fälle ein Schmucksiegel.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Akademie fördert die Wissenschaften durch fächerübergreifende wissenschaftliche Vorhaben mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zu intensivieren, neue Entwicklungen zu initiieren und dem Wissenschaftsstandort Hamburg eine größere internationale Wahrnehmung zu verleihen. Sie arbeitet mit anderen Akademien der Wissenschaften und wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes zusammen, fördert und beteiligt wissenschaftliche Nachwuchskräfte („Fellows“) und betreut längerfristig angelegte wissenschaftliche Vorhaben.

(2) Die Akademie bildet eine Gelehrtengesellschaft und richtet ein Wissenschaftskolleg für „Fellows“ ein.

(3) Die Akademie intensiviert die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen den Fächern, Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen durch Forschungen zu gesellschaftlich bedeutsamen Zukunftsfragen und wissenschaftlichen Grundlagenproblemen. Mit der Etablierung und Durchführung entsprechender Vorhaben nimmt die Akademie kommunikative, koordinierende und integrative Aufgaben für die Hamburger Wissenschaftslandschaft wahr.

(4) Die Akademie stellt ihre Arbeiten in Publikationen, Vortragsveranstaltungen, Symposien und Tagungen öffentlich vor. Sie beteiligt sich an der Behandlung wissenschaftlicher Fragen in der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Einrichtung von Wissenschaftsforen.

§ 3
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Ordentlichen Mitglieder gestalten das Wirken der Akademie durch wissenschaftliche Mitarbeit in Akademieprojekten.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht. Sie sind verpflichtet, Korrespondierende Mitglieder und Seniormitglieder sind berechtigt, an den wissenschaftlichen Sitzungen sowie den Versammlungen der Akademie teilzunehmen. Aus besonderem Grund können Ordentliche Mitglieder vom Vorstand von diesen Pflichten vorübergehend beurlaubt werden. Während dieser Zeit ruht ihr Stimmrecht.

(3) Korrespondierende Mitglieder und Seniormitglieder haben das Recht, an wissenschaftlichen Vorhaben der Akademie mitzuwirken.

(4) Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den wissenschaftlichen Sitzungen und den Veranstaltungen der Akademie teilzunehmen.

§ 4
Verleihung und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Über die Wahl zum Mitglied der Akademie entscheidet die Versammlung mit zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Akademie. Die Akademie bemüht sich in Mitgliedschaft und Wahlämtern um ein ausgewogenes Zahlenverhältnis von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, sowie der einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. den Tod des Mitglieds,
2. Austritt aus der Akademie,
3. Aberkennung der Mitgliedschaft,
4. Ablauf der Berufung.

(3) Jedem Mitglied steht es frei, durch schriftliche Erklärung aus der Akademie auszutreten. Die Mitgliedschaft kann auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Antrag aus der Versammlung aus wichtigem Grund mit zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder aberkannt werden. Vor einem Beschluss über die Aberkennung der Mitgliedschaft ist das Kuratorium zu unterrichten.

§ 5
Wissenschaftskolleg – „Fellows“ und „Junior-Fellows“

(1) Das Wissenschaftskolleg besteht unter der Leitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus in- und ausländischen „Fellows“, die für mindestens sechs Monate berufen werden.

(2) Die „Fellows“ werden durch einen Auswahlausschuss unter der Leitung der Präsidentin bzw. des Präsidenten beru-

fen. Der Ausschuss besteht aus maximal sieben Mitgliedern der Akademie. Neben der Präsidentin bzw. dem Präsidenten sollen ihm Mitglieder des Konvents und zwei Korrespondierende Mitglieder angehören.

(3) Die Auswahl der „Fellows“ erfolgt unter den Gesichtspunkten der wissenschaftlichen Qualität, der Nähe zu den jeweiligen Arbeitsgruppen der Akademie und eines Zugewinns für die Hamburger Wissenschaftslandschaft.

(4) Das Wissenschaftskolleg lädt Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler als „Junior-Fellows“ zur Mitarbeit im Wissenschaftskolleg und in den Arbeitsgruppen der Akademie ein.

(5) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Wissenschaftskollegs.

§ 6

Versammlung

(1) Die Versammlung der Akademie umfasst alle Ordentlichen Mitglieder der Akademie.

(2) Die Versammlung tagt mehrmals im Jahr, davon einmal an einem anderen Hochschulort der norddeutschen Region. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Versammlung aus besonderem Grund zu einer Sondersitzung einberufen, auf Antrag von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung ist sie bzw. er dazu verpflichtet.

(3) Die Versammlung wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär und die übrigen Mitglieder des Vorstands in gesonderten Wahlgängen. Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands erfolgt grundsätzlich in derselben Sitzung der Versammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

(4) Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung. Diese regelt Einzelheiten des Verfahrens für die Sitzungen der Versammlung.

(5) Die Versammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Akademie, insbesondere über das Arbeitsprogramm und den vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplan, sowie über die Einsetzung, zeitliche Verlängerung oder Auflösung von Arbeitsgruppen (§ 10), Langzeitvorhaben, wissenschaftlichen Kommissionen (§ 12) und ständigen Kommissionen zu ihrer Beratung. Sie nimmt den Geschäftsbericht der Präsidentin bzw. des Präsidenten entgegen und beschließt darüber. Sie entscheidet über die Stiftung und Auslobung von Preisen.

(6) In Wahrnehmung der Aufgaben der Akademie kann die Versammlung unter Einhaltung dieser Satzung weitere Aufgaben übernehmen und die Einrichtung weiterer Arbeitsformen beschließen.

§ 7

Präsidentin bzw. Präsident, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident, Generalsekretärin bzw. Generalsekretär

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Akademie und vertritt sie nach innen und außen. Sie bzw. er lädt zu den Sitzungen der Versammlung, des Konvents der Arbeitsgruppen, des Vorstands und des Kooperationsrates ein. Sie bzw. er führt in diesen den Vorsitz und vollzieht ihre Beschlüsse.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident wird von der Versammlung in schriftlicher geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Sie bzw. er wird von der Versammlung in schriftlicher geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär unterstützt die Präsidentin bzw. den Präsidenten in der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben. Sie bzw. er ist Beauftragter für den Haushalt.

(5) Sie bzw. er wird von der Versammlung auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten in schriftlicher geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär, sowie zwei weitere Mitglieder an. Diese sollen unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen angehören. Sie werden von der Versammlung in schriftlicher geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Mitglieder des Vorstands können ihren Dienstsitz auch in einem Bundesland außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg haben.

(3) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands ist die Präsidentin bzw. der Präsident. Sie bzw. er lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein; sie bzw. er muss diesen einberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen. Sie bzw. er kann zu den Sitzungen des Vorstands Gäste einladen.

(4) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Akademie; er kann in diesem Rahmen Weisungen erteilen und übt Arbeitgeberfunktionen aus. Er berät und unterstützt die Präsidentin bzw. den Präsidenten in der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Leitungsaufgaben. Er regelt durch Geschäftsordnung die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder.

(5) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär entwirft den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstands. Der Geschäftsbericht wird vom Vorstand einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer vorgelegt. Der Vorstand gibt den Prüfbericht der Prüferin oder des Prüfers der Versammlung zur Kenntnis und legt ihn dem Kuratorium zur Stellungnahme vor. Das Kuratorium überwacht die Umsetzung von Prüfungsfeststellungen.

(6) Der Vorstand kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung zeitlich befristet tätige Kommissionen zur Beratung der Versammlung oder des Vorstands einsetzen.

(7) Jedes Mitglied des Vorstands übt in der Akademie das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus.

§ 9

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium gehören die Senatorin bzw. der Senator der für Wissenschaft zuständigen Behörde oder die Staatsrätin bzw. der Staatsrat als Vorsitzender und bis zu zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur an, darunter die bzw. der Vorsitzende der Landesrektorenkonferenz Hamburg, sowie Mäzene und weitere Förderer der Akademie. Die Mitglieder werden von der Senatorin bzw. dem Senator berufen, davon drei auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Akademie.

(2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; schriftliche Stimmabgabe ist möglich. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters.

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Arbeitsgruppen

(1) Zur Förderung fachübergreifender wissenschaftlicher Vorhaben werden Arbeitsgruppen eingerichtet; die Einrichtung ist in der Regel auf fünf Jahre befristet. Vor einer Beschlussfassung über die Verlängerung dieser Frist ist der Versammlung der Akademie eine vom Vorstand in Auftrag gegebene Begutachtung des Vorhabens vorzulegen.

(2) Einer Arbeitsgruppe sollen neben Mitgliedern aus unterschiedlichen Fächern auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, namentlich Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, angehören, die nicht selbst Mitglieder der Akademie sind. Arbeitsgruppen können zu ihrer Unterstützung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet werden.

(3) Es wird erwartet, dass jedes Ordentliche Mitglied der Akademie bis zu seiner Entpflichtung mindestens einmal Mitglied einer Arbeitsgruppe ist und jährlich angemessene Zeit für die gemeinsame Arbeit zur Verfügung stellt.

(4) Im Einvernehmen mit dem Vorstand regeln die Mitglieder einer Arbeitsgruppe ihre Angelegenheiten selbst. Sie wählen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(5) Einzelheiten der Bildung von Arbeitsgruppen und deren Verfahrensweise regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Konvent

(1) Die Ordentlichen Akademiemitglieder, die den gemäß § 10 bestehenden Arbeitsgruppen angehören, bilden den Konvent der Arbeitsgruppen der Akademie. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Konvents ist die Präsidentin bzw. der Präsident.

(2) Der Konvent ist an der Berufung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an das Wissenschaftskolleg beratend gemäß § 5 Absätze 2 und 3 beteiligt.

(3) Der Konvent tagt mehrmals im Jahr.

(4) Der Konvent wählt aus seinen Reihen für zwei Jahre ein Mitglied, das für diese Zeit dem Vorstand angehört. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Konvent begleitet die Vorhaben der Arbeitsgruppen, sorgt für ihre arbeitsbegleitende externe Evaluation und erstattet der Versammlung und dem Vorstand darüber Bericht.

(6) Der Konvent kann Vorschläge für die Einrichtung und Beendigung von Arbeitsvorhaben machen.

§ 12

Akademievorhaben im Rahmen des Akademieprogramms

(1) Die Akademie fördert die Wissenschaften durch die Betreuung von Akademievorhaben, die an Arbeitsschwerpunkte der Akademie gebunden sind.

(2) Für die Betreuung dieser Vorhaben können von der Versammlung der Akademie auf Vorschlag des Vorstands wissenschaftliche Kommissionen eingerichtet werden. Ihnen können auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angehören, die nicht Mitglieder der Akademie sind.

(3) Die Mitglieder einer wissenschaftlichen Kommission regeln Angelegenheiten ihrer Kommission selbst. Sie wählen aus ihren Reihen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 13

Assoziierung und Kooperation

(1) Wissenschaftliche Gesellschaften, mit denen die Akademie zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zusammenarbeitet, können der Akademie assoziiert werden. Im Regelfall wird diese Assoziierung für die Dauer von fünf Jahren eingerichtet; Verlängerung ist zulässig. Die Akademie oder eine assoziierte wissenschaftliche Gesellschaft können die Assoziierung jederzeit kündigen.

(2) In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, vornehmlich ihrer wissenschaftlichen Vorhaben, kann die Akademie Kooperationen mit Hochschulen und Forschungsinstitutionen, insbesondere in Norddeutschland, eingehen. Im Regelfall wird diese Kooperation für die Dauer von fünf Jahren eingerichtet; Verlängerung ist zulässig.

(3) Über die Assoziierung und Kooperationen und deren Beendigung oder Verlängerung entscheidet die Versammlung der Akademie auf Vorschlag des Vorstands.

(4) Zur Realisierung und Ausgestaltung von Kooperationen nach Absatz 2 wird bei der Akademie ein Kooperationsrat eingerichtet. Ihm gehören die Präsidentinnen oder Rektorinnen bzw. die Präsidenten oder Rektoren von Hochschulen und die Direktorinnen bzw. Direktoren von Forschungsinstitutionen an, mit denen die Akademie eine Kooperation gemäß Absatz 2 eingegangen ist; außerdem von Seiten der Akademie ihre Präsidentin bzw. ihr Präsident, ihre Vizepräsidentin bzw. ihr Vizepräsident sowie das gemäß § 11 Absatz 4 gewählte Mitglied des Konvents.

(5) Vorsitzende oder Vorsitzender des Kooperationsrates ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Akademie. Der Kooperationsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er kann Empfehlungen zum Arbeitsprogramm der Akademie an den Vorstand und an die Versammlung richten.

§ 14

Haushaltsplan, Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 2005.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 15. Dezember 2004 BGBl. I S. 3408), sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche (EGHGB) vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408, 3409), finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Abweichend von § 249 Absatz 1 Satz 1 HGB in Verbindung mit Artikel 28 EGHB sind Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nicht zu bilden.

(3) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S.1273), zuletzt geändert am 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848, 2901), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

(4) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und Lagebericht (Geschäftsbericht) aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen.

Nach Prüfung werden der Geschäftsbericht und der Prüfbericht unverzüglich dem Kuratorium entsprechend § 8 Absatz 5 zur Prüfung vorgelegt.

§ 15

Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Aufgaben der Akademie erfolgt durch

1. Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg für die Grundausstattung,
2. Einwerbung von Drittmitteln,
3. Zuwendungen und Spenden Dritter,
4, Privatrechtliche Entgelte und
5. Veranstaltungsentgelte.

(2) Die Akademie kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Beitragsordnung entscheidet die Versammlung durch Beitragssatzung; diese ist im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

§ 16

Verfahrensgrundsätze

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind Gremien der Akademie beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Beschluss bedarf mindestens der Zustimmung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eines Gremiums gefasst. Im Vorstand gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Änderungen der Satzung werden von der Versammlung der Akademie mit Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde und sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

(4) Einzelheiten von Vorschlags-, Wahl- und Abwahlverfahren und alle sonstigen Verfahrensregeln sind in einer Geschäftsordnung zu regeln; diese wird von der Versammlung der Akademie beschlossen.

§ 17

Amtsdauer der ersten Präsidentin bzw. des ersten Präsidenten und der ersten Generalsekretärin bzw. des ersten Generalsekretärs der Akademie

Abweichend von § 7 Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 5 Satz 1 enden die Amtszeiten der ersten Präsidentin bzw. des ersten Präsidenten sowie der ersten Generalsekretärin bzw. des ersten Generalsekretärs der Akademie mit Ablauf des 31. Dezember 2007.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. März 2005.

Verordnung zur Änderung von Landschaftsschutzgebieten

Vom 8. März 2005

Auf Grund der §§ 15 und 17 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Wandsbeker Geest

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Die in die Landschaftsschutzkarte Blätter 1 bis 3 grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Wandsbek, Jenfeld, Marienthal, Hinschenfelde, Tonndorf und Sasel belegenen Flächen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Die Landschaftsschutzkarte ist Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Naturschutzamt) und beim Bezirksamt Wandsbek zur kostenfreien Einsicht durch jedermann niedergelegt.

§ 2

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten,

1. an anderen als den hierfür bezeichneten Plätzen zu zelten,
2. die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,
3. Abfälle, Müll, Schutt und Abraum aller Art abzulagern,
4. im Freien Feuer anzumachen,

5. wild wachsende Pflanzen oder Pflanzenteile (zum Beispiel Schmuckreisig) zu entnehmen oder zu beschädigen,
6. wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
7. Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen fortzunehmen oder zu beschädigen.

§ 3

Genehmigungen

(1) Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die zu einer Schädigung der Natur, zu einer Beeinträchtigung des Naturgenusses oder zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können und nicht nach § 2 verboten sind, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Insbesondere ist die Genehmigung erforderlich:

1. für die Errichtung neuer Bauten aller Art sowie für die Vornahme baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten, auch soweit solche Bauten oder Veränderungen einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen,
2. für das Errichten und Verändern von Einfriedigungen,
3. für die Errichtung von Freileitungen aller Art,
4. für das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln,
5. für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
6. für das völlige oder teilweise Beseitigen von Hecken, Bäumen, Gehölzen oder Wäldern (Kahlschlag),
7. für das Austrocknen von Teichen oder Tümpeln,
8. für das Ziehen anderer als in § 4 Absatz 1 Nummer 1 genannter Nutzungen.

(2) Die Genehmigung kann für solche Vorhaben versagt werden, die die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten.

§ 4

Unberührtheitsklausel

(1) Unberührt bleiben

1. die übliche Nutzung und die pflegerischen Maßnahmen in der Garten-, Land- und Forstwirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen,
2. das Feuermachen im Freien im Zusammenhang mit der garten-, land-, forstwirtschaftlichen oder Wohnnutzung,
3. die zur Pflege von Hecken, Bäumen oder Gehölzen erforderlichen Maßnahmen,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
5. die unerlässlichen Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und lästige Insekten,
6. das Anbringen von Schrifttafeln, die auf den Schutz des Landschaftsschutzgebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen.

(2) Die Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 167), findet im Landschaftsschutzgebiet keine Anwendung.

§ 5

Ausnahmen

Ausnahmen von den Verboten nach § 2 können in besonderen Fällen von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 49 bis 51 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes verfolgt werden.

§ 7

Schlussbestimmung

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Wandsbek, Jenfeld und Marienthal vom 21. Februar 1967 (HmbGVBl. S. 36), die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Hinschenfelde und Tonndorf vom 21. Februar 1967 (HmbGVBl. S. 37) und die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Sasel vom 21. Februar 1967 (HmbGVBl. S. 39) in ihrer jeweils geltenden Fassung werden aufgehoben.

Artikel 2

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
Hummelsbütteler Feldmark/Alstertal

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Die in die Landschaftsschutzkarte Blätter 1 bis 3 grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Hummelsbüttel, Poppenbüttel und Wellingsbüttel belegenen Flächen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Die Landschaftsschutzkarte ist Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Naturschutzamt) sowie beim Bezirksamt Wandsbek und beim Bezirksamt Hamburg-Nord zur kostenfreien Einsicht durch jedermann niedergelegt.

§ 2

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten,

1. an anderen als den hierfür bezeichneten Plätzen zu zelten,
2. die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,
3. Abfälle, Müll, Schutt und Abraum aller Art abzulagern,
4. im Freien Feuer anzumachen,
5. wild wachsende Pflanzen oder Pflanzenteile (zum Beispiel Schmuckreisig) zu entnehmen oder zu beschädigen,
6. wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
7. Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen fortzunehmen oder zu beschädigen.

§ 3

Genehmigungen

(1) Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die zu einer Schädigung der Natur, zu einer Beeinträchtigung des Naturgenusses oder zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können und nicht nach § 2 verboten sind, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Insbesondere ist die Genehmigung erforderlich:

1. für die Errichtung neuer Bauten aller Art sowie für die Vornahme baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten, auch soweit solche Bauten oder

Veränderungen einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen,

2. für das Errichten und Verändern von Einfriedigungen,
3. für die Errichtung von Freileitungen aller Art,
4. für das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln,
5. für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
6. für das völlige oder teilweise Beseitigen von Hecken, Bäumen, Gehölzen oder Wäldern (Kahlschlag),
7. für das Austrocknen von Teichen oder Tümpeln,
8. für das Ziehen anderer als in § 4 Absatz 1 Nummer 1 genannter Nutzungen.

(2) Die Genehmigung kann für solche Vorhaben versagt werden, die die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten.

§ 4

Unberührtheitsklausel

(1) Unberührt bleiben

1. die übliche Nutzung und die pflegerischen Maßnahmen in der Garten-, Land- und Forstwirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen,
2. das Feuermachen im Freien im Zusammenhang mit der garten-, land-, forstwirtschaftlichen oder Wohnnutzung,
3. die zur Pflege von Hecken, Bäumen oder Gehölzen erforderlichen Maßnahmen,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
5. die unerlässlichen Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und lästige Insekten,
6. das Anbringen von Schrifttafeln, die auf den Schutz des Landschaftsschutzgebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen.

(2) Die Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S.167), findet im Landschaftsschutzgebiet keine Anwendung.

§ 5

Ausnahmen

Ausnahmen von den Verboten nach § 2 können in besonderen Fällen von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 49 bis 51 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes verfolgt werden.

§ 7

Schlussbestimmung

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Hummelsbüttel vom 8. Juli 1969 (HmbGVBl. S. 162, 165), die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Poppenbüttel vom 8. Juli 1969 (HmbGVBl. S. 161, 165) und die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Wellingsbüttel vom 8. Juli 1969 (HmbGVBl. S. 160) in ihrer jeweils geltenden Fassung werden aufgehoben.

Artikel 3

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
Wohldorf/Ohlstedt

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Die in die Landschaftsschutzkarte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Wohldorf und Ohlstedt belegenen Flächen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Die Landschaftsschutzkarte ist Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Naturschutzamt) und beim Bezirksamt Wandsbek zur kostenfreien Einsicht durch jedermann niedergelegt.

§ 2

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten,

1. an anderen als den hierfür bezeichneten Plätzen zu zelten,
2. die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,
3. Abfälle, Müll, Schutt und Abraum aller Art abzulagern,
4. im Freien Feuer anzumachen,
5. wild wachsende Pflanzen oder Pflanzenteile (zum Beispiel Schmuckreisig) zu entnehmen oder zu beschädigen,
6. wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
7. Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen fortzunehmen oder zu beschädigen.

§ 3

Genehmigungen

(1) Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die zu einer Schädigung der Natur, zu einer Beeinträchtigung des Naturgenusses oder zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können und nicht nach § 2 verboten sind, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Insbesondere ist die Genehmigung erforderlich:

1. für die Errichtung neuer Bauten aller Art sowie für die Vornahme baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten, auch soweit solche Bauten oder Veränderungen einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen,
2. für das Errichten und Verändern von Einfriedigungen,
3. für die Errichtung von Freileitungen aller Art,
4. für das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln,
5. für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
6. für das völlige oder teilweise Beseitigen von Hecken, Bäumen, Gehölzen oder Wäldern (Kahlschlag),
7. für das Austrocknen von Teichen oder Tümpeln,
8. für das Ziehen anderer als in § 4 Absatz 1 Nummer 1 genannter Nutzungen.

(2) Die Genehmigung kann für solche Vorhaben versagt werden, die die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten.

§ 4

Unberührtheitsklausel

(1) Unberührt bleiben

1. die übliche Nutzung und die pflegerischen Maßnahmen in der Garten-, Land- und Forstwirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen,
2. das Feuermachen im Freien im Zusammenhang mit der garten-, land-, forstwirtschaftlichen oder Wohnnutzung,
3. die zur Pflege von Hecken, Bäumen oder Gehölzen erforderlichen Maßnahmen,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
5. die unerlässlichen Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und lästige Insekten,
6. das Anbringen von Schrifttafeln, die auf den Schutz des Landschaftsschutzgebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen.

(2) Die Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S.167), findet im Landschaftsschutzgebiet keine Anwendung.

§ 5

Ausnahmen

Ausnahmen von den Verboten nach § 2 können in besonderen Fällen von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 49 bis 51 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes verfolgt werden.

§ 7

Schlussbestimmung

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Wohldorf vom 4. Mai 1971 (HmbGVBl. S. 86) und die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Ohlstedt vom 4. Mai 1971 (HmbGVBl. S. 87) in ihrer jeweils geltenden Fassung werden aufgehoben.

Artikel 4

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
Bergedorf/Lohbrügge

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Die in die Landschaftsschutzkarte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Bergedorf und Lohbrügge belegenen Flächen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Die Landschaftsschutzkarte ist Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Naturschutzamt) und beim Bezirksamt Bergedorf zur kostenfreien Einsicht durch jedermann niedergelegt.

§ 2

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten,

1. an anderen als den hierfür bezeichneten Plätzen zu zelten,
2. die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,
3. Abfälle, Müll, Schutt und Abraum aller Art abzulagern,
4. im Freien Feuer anzumachen,
5. wild wachsende Pflanzen oder Pflanzenteile (zum Beispiel Schmuckreisig) zu entnehmen oder zu beschädigen,
6. wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
7. Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(2) In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

§ 3

Genehmigungen

(1) Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die zu einer Schädigung der Natur, zu einer Beeinträchtigung des Naturgenusses oder zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können und nicht nach § 2 verboten sind, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Insbesondere ist die Genehmigung erforderlich:

1. für die Errichtung neuer Bauten aller Art sowie für die Vornahme baulicher Veränderung an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten, auch soweit solche Bauten oder Veränderungen einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen,
2. für das Errichten und Verändern von Einfriedigungen,
3. für die Errichtung von Freileitungen aller Art,
4. für das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln,
5. für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
6. für das völlige oder teilweise Beseitigen von Hecken, Bäumen, Gehölzen oder Wäldern,
7. für das Austrocknen von Teichen oder Tümpeln,
8. für andere als die in § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Nutzungen.

(2) Die Genehmigung kann für solche Vorhaben versagt werden, die die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten.

§ 4

Unberührtheitsklausel

(1) Die §§ 2 und 3 gelten nicht für:

1. die übliche Wohn- und Gartennutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht,
2. die üblichen Nutzungen und pflegerischen Maßnahmen in der Garten-, Land- und Forstwirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen,
3. das Feuermachen im Freien im Zusammenhang mit der garten-, land- und forstwirtschaftlichen Nutzung,
4. die zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen erforderlichen Maßnahmen,
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
6. die unerlässlichen Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und lästige Insekten,
7. das Anbringen von Schrifttafeln, die auf den Schutz des Landschaftsschutzgebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen.

(2) Die Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S.167), findet im Landschaftsschutzgebiet keine Anwendung.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 49 bis 51 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes verfolgt werden.

§ 6

Schlussbestimmung

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Bergedorf vom 4. Januar 1972 (HmbGVBl. S. 6) und die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Lohbrügge vom 4. Januar 1972 (HmbGVBl. S. 9, 18) in ihrer jeweils geltenden Fassung werden aufgehoben.

Artikel 5

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet Boberg

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Die in die Landschaftsschutzkarte grün eingezeichneten, in den Gemarkungen Billwerder und Boberg belegenen Flächen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Die Landschaftsschutzkarte ist Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Naturschutzamt) und beim Bezirksamt Bergedorf zur kostenfreien Einsicht durch jedermann niedergelegt.

§ 2

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten,

1. an anderen als den hierfür bezeichneten Plätzen zu zelten,
2. die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,
3. Abfälle, Müll, Schutt und Abraum aller Art abzulagern,
4. im Freien Feuer anzumachen,
5. wild wachsende Pflanzen oder Pflanzenteile (zum Beispiel Schmuckreisig) zu entnehmen oder zu beschädigen,
6. wild lebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
7. Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(2) In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen zulassen.

§ 3

Genehmigungen

(1) Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die zu einer Schädigung der Natur, zu einer Beeinträchtigung des Naturgenusses oder zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können und nicht nach § 2 verboten sind, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Insbesondere ist die Genehmigung erforderlich:

1. für die Errichtung neuer Bauten aller Art sowie für die Vornahme baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten, auch soweit solche Bauten oder Veränderungen einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen,
2. für das Errichten und Verändern von Einfriedigungen,
3. für die Errichtung von Freileitungen aller Art,
4. für das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln,
5. für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
6. für das völlige oder teilweise Beseitigen von Hecken, Bäumen, Gehölzen oder Wäldern,
7. für das Austrocknen von Teichen oder Tümpeln,
8. für andere als die in § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Nutzungen.

(2) Die Genehmigung kann für solche Vorhaben versagt werden, die die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten.

§ 4

Unberührtheitsklausel

(1) Die §§ 2 und 3 gelten nicht für:

1. die übliche Wohn- und Gartennutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht,
2. die üblichen Nutzungen und pflegerischen Maßnahmen in der Garten-, Land- und Forstwirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen,
3. betriebsnotwendige Bauten in bestehenden gartenbaulichen und landwirtschaftlichen Betrieben,
4. das Feuermachen im Freien im Zusammenhang mit der garten-, land- und forstwirtschaftlichen Nutzung,
5. die zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen erforderlichen Maßnahmen,
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
7. die unerlässlichen Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und lästige Insekten,
8. das Anbringen von Schrifttafeln, die auf den Schutz des Landschaftsschutzgebietes hinweisen oder als Ortshinweise dienen.

(2) Die Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 167), findet im Landschaftsschutzgebiet keine Anwendung.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach den §§ 49 bis 51 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes verfolgt werden.

§ 6

Schlussbestimmung

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Billwerder vom 4. Januar 1972 (HmbGVBl. S. 7) und die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Boberg vom 4. Januar 1972 (HmbGVBl. S. 8) in ihrer jeweils geltenden Fassung werden aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. März 2005.

Verordnung über den Bebauungsplan Marienthal 23 / Horn 47

Vom 8. März 2005

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 5. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 375), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), § 4 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 255), sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2, § 4 und § 5 Buchstabe a der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Marienthal 23 / Horn 47 für den Geltungsbereich südlich der Straße Am Husarendenkmal und westlich der Rennbahnstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 510; Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Am Husarendenkmal – Rennbahnstraße – über das Flurstück 3320 der Gemarkung Marienthal – über das Flurstück 1678 (Bundesautobahn A 24), Nordgrenze des Flurstücks 1678 der Gemarkung Horn – Westgrenze des Flurstücks 3320, über das Flurstück 3321 der Gemarkung Marienthal.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 und 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den allgemeinen Wohngebieten werden die nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), ausnahmsweise zulässigen Tankstellen ausgeschlossen.
2. Im Kerngebiet sind Vergnügungsstätten sowie Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen unzulässig. Ausnahmen für Tankstellen, die nicht unter Satz 1 fallen, werden ausgeschlossen. Einkaufszentren, großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung sind unzulässig.
3. Die in den mit „(A 1)“ bis „(A 6)“ bezeichneten Baugebieten zusammengehörigen Gebäudegruppen sind jeweils unter der Verwendung einheitlicher Materialien und Farben für Außenwände und Dachdeckung sowie in einer einheitlichen Dachform und Dachneigung zu errichten.
4. In den Wohngebieten, mit Ausnahme des mit „(B)“ bezeichneten Bereichs, sind nur Dächer mit einer Neigung bis zu 15 Grad zulässig.
5. Die in den Wohngebieten festgesetzten Staffelgeschosse dürfen keine Vollgeschosse sein.
6. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Überbauung der neuen Straßenverkehrsfläche wird oberhalb der festgesetzten lichten Höhe gezählt.
7. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Treppenhausvorbauten, Balkone, Loggien und Erker kann bis zu 1,5 m zugelassen werden, mit Ausnahme der Giebelseiten der Reihenhausbaukörper, die der privaten Grünfläche – Parkanlage zugewandt sind.

8. Kellerersatzräume und Schuppen sind in einer einheitlichen, auf die Wohngebäude abgestimmten Form und Farbgebung auszuführen.

9. In den allgemeinen Wohngebieten entlang der Rennbahnstraße und der Bundesautobahn A 24 sind in einer Tiefe von jeweils 50 m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie beziehungsweise der Südgrenze des Plangebiets, sowie entlang der Westgrenze des Plangebiets in einer Tiefe von 165 m, gemessen von der Südgrenze des Plangebiets, durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

10. In den Wohngebieten sind, außer den im Plan festgesetzten Stellplätzen, weitere ebenerdige Stellplätze unzulässig. Geringfügige Abweichungen von der Lage und Größe der ausgewiesenen Stellplatzanlagen können zugelassen werden.

11. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zur Nutzung als allgemein zugänglichen Geh- und Radweg, ferner die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Geh- und Leitungsrecht können zugelassen werden.

12. Für festgesetzte An- und Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume müssen einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen; im Übrigen müssen großkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 16 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 12 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Von den in der Planzeichnung festgesetzten Anpflanzstandorten sind geringfügige Abweichungen zulässig.

13. In den Wohngebieten ist für je 250 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 500 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen. Je Reihenhauszeile sind fünf kleinkronige Obst- oder Laubbäume anzupflanzen.

14. In den Wohngebieten sind die ausgewiesenen Stellplatz-/Gemeinschaftsstellplatzanlagen mit Hecken einzugrünen.

15. Der Lärmschutzwall und die Lärmschutzwände sind zu begrünen, dabei ist für je 2 m² des Lärmschutzwalls ein Gehölz zu verwenden. Es sind 10 vom Hundert (v. H.) Bäume als Heister mit einer Höhe von mindestens 2 m und 90 v. H. Sträucher zu pflanzen. Für je 2,5 m Lärmschutzwandlänge ist mindestens eine Schling- oder Kletterpflanze zu verwenden.

16. Die Lärmschutzwand entlang der BAB A 24 ist autobahnseitig mit einer hochabsorbierenden Oberfläche zu versehen.

17. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Einzelbäume sowie die festgesetzten Pflanzungen sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der jeweilige Charakter und Umfang der Gehölzpflanzung erhalten bleibt. Für Ersatzpflanzungen sind geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Baumstandorten zulässig. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen sowie Ablagerungen im Kronenbereich der festgesetzten Bäume unzulässig.

18. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau und Feuerwehrumfahrten in vegetationsfähigem Aufbau herzustellen.

19. Die auf Tiefgaragen gärtnerisch anzulegenden Flächen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Für Bäume auf Tiefgaragen muss auf einer Fläche von mindestens 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.

20. Tiefgaragenzufahrten sind mit Rankgerüsten oder Pergolen zu überstellen und mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Stützpfosten und Wände von Carports sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu beranken. Je Stütze bzw. je 2,5 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

21. Dächer von Carports sind mit einem mindestens 5 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zuzüglich Drainageschicht zu versehen und extensiv zu begrünen.

22. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist je vier Stellplätze ein großkroniger Baum mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 12 m² zu pflanzen.

23. Gebäude mit zentraler Warmwasserversorgung sind durch Anlagen erneuerbarer Energien, z. B. thermische Solaranlagen, geothermische Anlagen, Biogasanlagen und Wärmepumpen, zu versorgen, die mindestens 30 v. H. des zu erwartenden Jahres-Warmwasserbedarfs decken. Elektrische Wärmepumpen sind nur zulässig, wenn sie mit regenerativem Strom betrieben werden. Dezentrale Warmwasseranlagen sind nur dort zulässig, wo der tägliche Warmwasserbedarf bei 60 Grad C weniger als 1 l/m² Nutzfläche beträgt. Für die Beheizung und die Bereitstellung des übrigen Warmwasserbedarfs ist die Neubebauung an ein Wärmenetz in Kraft-Wärme-Kopplung anzuschließen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 8. März 2005.

Das Bezirksamt Wandsbek
Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Prüfung von Anwärterinnen und Anwärtern des gehobenen Justizdienstes – Rechtspflegerlaufbahn – bei dem Prüfungsamt für die Rechtspflegerprüfung bei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege

Vom 2. März 2005

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Prüfung von Anwärterinnen und Anwärtern des gehobenen Justizdienstes – Rechtspflegerlaufbahn – bei dem Prüfungsamt für die Rechtspflegerprüfung bei der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vom 25. Januar 2005 (HmbGVBl. S. 18) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 am 12. Februar 2005 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 2. März 2005.

Die Senatskanzlei

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.